

**Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anpassung des Umschlagbetriebsverfahrens am Ölhafen Nordufer durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, bayernhafen Regensburg, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25.08.2021 Gz. RMF-SG32-4354-9-163**

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG beabsichtigt die Anpassung des Umschlagbetriebsverfahrens am Ölhafen Nordufer im bayernhafen Regensburg und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Gegenstand des hier inmitten stehenden Vorhabens unter der Bezeichnung „Anpassung des Umschlagbetriebsverfahrens am Ölhafen Nordufer im bayernhafen Regensburg“ sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Verlängerung von Gleis 44 im offenen Gleisbett;
- Begradigung und Verlängerung von Gleis 45 im offenen Gleisbett;
- Neuordnung und Anpassung der Trassierung der Gleise 46 und 47; Die Maßnahme zu Gleis 46 wird im offenen Gleisbett realisiert, das Gleis 47 wird hingegen größtenteils überfahrbar hergestellt, so dass es mittels Gleisentwässerungskästen an die vorhandene Entwässerungsinfrastruktur angeschlossen wird;
- Einbau neuer Prellböcke an den Enden der Gleise 44, 45, 46 und 47
- Rückbau der Weichen 106, 107 und 108

Das Vorhaben erfasst eine Umschlagsbetriebsnutzung auf einer hinreichend bestimmt eingegrenzten Umschlagsfläche. Die Umschlagsfläche erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Regensburg: Teilfläche von Fl.-Nr. 1915/5 (Nutzung betrifft ausschließlich Zufahrtzwecke und ist dabei hinsichtlich des räumlichen Umfangs auf eine 4.880 m<sup>2</sup> große Teilfläche des insgesamt 18.198 m<sup>2</sup> großen Flurstücks beschränkt), Flurstück Fl.-Nr. 1915/17, Flurstück Fl.-Nr. 2063/7, Teilfläche von Fl.-Nr. 2063/13 (die Teilfläche hat einen Umfang von 1.348 m<sup>2</sup>), Flurstück Fl.-Nr. 2063/24, Flurstück Fl.-Nr. 2063/30 sowie Flurstück Fl.-Nr. 2063/31. Außerhalb vorgenannter zu Umschlagzwecken vorgesehenen Flächen sind ausschließlich durch die vorgenannten Gleisbaumaßnahmen die Flurstücke Fl.-Nrn. 2063/26 und 2063/17 betroffen, konkret durch Verschwenken des Gleises 45 an die Bestandsanlage Richtung Weiche 26. Auf diesen Flurstücken mit den Fl.-Nrn. 2063/26 und 2063/17 findet kein Umschlagsbetrieb statt. Auf Flurstück Fl.-Nr. 1961/3 werden ein Druckluftbehälter und ein Kompressorcontainer der Bremsprobenanlage errichtet, ohne dass auf diesem Flurstück Umschlagsbetrieb stattfindet.

Für das beschriebene Verfahren ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des seit vielen Jahrzehnten gewerblich genutzten Hafengebiets und kommt auf einer Fläche zu liegen, die früher betrieblich zum Umschlag und zur Einlagerung von Mineralölprodukten genutzt wurde. Ein betrieblicher Umschlag mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht vom beabsichtigten Bauvorhaben umfasst. Aufgrund des

bereits vorzufindenden hohen Versiegelungsgrads führt die vorhabensbedingte zusätzliche Versiegelung von ca. 700 m<sup>2</sup> auf einer bereits stark verdichteten Fläche mit spärlichem Bewuchs zu keiner erheblichen zusätzlichen Schädigung der Natur. Es sind zudem keine Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG, von Europäischen Vogelarten, von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten im negativen Sinne betroffen, ebenso wenig gefährdete Biotoptypen und schutzwürdige Bereiche gemäß örtlichem Landschaftsplan bzw. Landschaftsrahmenplan. Auch fügt sich das Bauvorhaben in der Nutzung schaltechnisch verträglich in die Gesamtgeräuschsituation ein. Die aus Umschlagstätigkeiten resultierenden und in Bezug auf ihre Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft nach TA-Lärm zu beurteilenden Anlagengeräusche der Umschlagsbetriebsfläche führen an den in der Nachbarschaft maßgebenden bzw. repräsentativen Immissionsorten zu Beurteilungspegeln, die tags und nachts unter, überwiegend sogar deutlich unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegen. Auch die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm werden eingehalten.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben allenfalls unerhebliche Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 25.08.2021

gez.

Fertl  
Oberregierungsrat